

**Interne Revision**

**Revision SGB III**

**Bericht**

gemäß § 386 SGB III

**Anordnungen bis 500 Euro nach  
Einführung des Vier-Augen-Prinzips im  
IT-Verfahren ERP-BA**



**Bundesagentur für Arbeit**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Revisionsauftrag	1
2	Revisionsergebnisse	1
2.1	Annahmeanordnungen	1
2.2	Auszahlungsanordnungen	2
Anlage	Revisionsumfang und -methode	

## 1 Revisionsauftrag

Das 4-Augen-Prinzip stellt den Regelfall bei der Erfassung und Verarbeitung zahlungsrelevanter Daten dar und dient der Wahrung der Kassensicherheit. Dabei sind die Feststellung der „sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ und die Ausübung der „Anordnungsbefugnis“ grundsätzlich immer durch zwei verschiedene Personen vorzunehmen. Eine Ausnahmegenehmigung für die Freigabe von Anordnungen bis 500 Euro im Zwei-Augen-Prinzip ist seit 01.01.2022 ausgelaufen.

**Grundsatz Vier-Augen-Prinzip**

Die Revision sollte Erkenntnisse liefern, welche Qualität die Anordnungen bis zu einem Betrag von 500 Euro im 4-Augen-Prinzip aufweisen, die durch die Operativen Services (OS) im IT-Verfahren ERP-BA<sup>1</sup> (Finanzsystem) erteilt werden.

**Ziel der Prüfung**

In ihre Prüfung bezog die Interne Revision eine bundesweite Zufallsauswahl von 270 Anordnungen (je 135 Annahme- und Auszahlungsanordnungen) ein. Es handelte sich dabei um Anordnungen der OS aus dem Zeitraum von August bis Oktober 2024, die über das IT-Verfahren ERP-BA erteilt wurden. Berücksichtigt wurden Anordnungen der Finanzpositionen aus dem Kapitel 2 des Kontenplans der BA. Bei den Annahmeanordnungen betraf dies hauptsächlich Eingliederungs- und Arbeitsentgeltzuschüsse, bei den Ausgabeanordnungen Förderungen aus dem Vermittlungsbudget und Reisekosten für allgemeine Meldepflichten.

**Gegenstand der Prüfung**

## 2 Revisionsergebnisse

Anordnungen sind erforderlich, um beispielsweise Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten. Hierzu sind Belege (elektronisch oder in Papierform) erforderlich, die den Zweck und Anlass der Ausgabe zweifelsfrei erkennen lassen (begründende Unterlagen). Dazu müssen sie u. a. ein Fälligkeitsdatum, ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung aller damit zusammenhängenden Informationen, die Angabe des Verwendungszwecks und den Bezug zu den zahlungsbegründenden Unterlagen (Ordnungsmerkmal) enthalten.

**Sollbeschreibung**

### 2.1 Annahmeanordnungen

Von 135 geprüften Annahmeanordnungen waren 5 fehlerhaft. Das entspricht einer Fehlerquote von 4 %.

**Fehlerquote 4 %**

Dabei handelte es sich um folgende Bearbeitungsmängel:

- Bei einer Annahmeanordnung wurde der zurückgezahlte Betrag auf eine falsche, sachlich nicht zutreffende Finanzposition gebucht, was den geltenden Vorschriften und Buchungsregeln widerspricht.
- In vier Fällen war die Verjährungsfrist nicht zutreffend bestimmt. Es ergaben sich keine Auswirkungen auf die Durchsetzung der Erstattungsansprüche.

**Falsche Finanzposition**

**Verjährungsfrist unzutreffend**

Die Interne Revision hat außerdem in 6 weiteren Fällen Abweichungen zwischen der Dokumentation des Geschäftsvorfalles in der IT-Anwendung ERP-BA und den originären Unterlagen festgestellt:

- In einem Fall stimmte der in ERP eingetragene Entstehungszeitraum der Forderung nicht mit dem Abrechnungszeitraum überein.

**Abweichender Zeitraum**

<sup>1</sup> Einheitliches Ressourcenplanungssystem der BA.

## Interne Revision

■ In zwei Fällen war das hinterlegte Belegdatum nicht zutreffend, es entsprach nicht dem Bescheiddatum. Gemäß dem Anwenderhandbuch ERP Finanzen (Annahmeanordnungen) ist als Belegdatum das Bescheiddatum einzutragen.

**Belegdatum  
nicht zutreffend**

■ In drei Fällen entsprach die in ERP hinterlegte Bescheidart nicht der maßgeblichen Bezeichnung des zahlungsbegründenden Bescheids in der E-AKTE.<sup>2</sup> In ERP war z. B. ein formeller Bescheid mit Rechtsfolgebelehrung eingetragen, während in der E-AKTE eine formlose Zahlungsaufforderung per E-Mail hinterlegt war. Eine korrekte Bezeichnung ist notwendig, um den Entstehungsgrund der Annahmeanordnung nachvollziehen zu können.

**Art des  
Bescheids  
abweichend**

Unter Berücksichtigung auch dieser in 6 Fällen festgestellten Auffälligkeiten ergäbe sich eine Fehlerquote von 8 % (11 von 135 Fällen).

### **2.2 Auszahlungsanordnungen**

Von 135 geprüften Auszahlungsanordnungen war 1 Fall fehlerhaft. Dies entspricht einer Fehlerquote von 1 %.

**Fehlerquote 1 %**

In diesem Fall lagen die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht vollständig vor, so dass die Höhe des Auszahlungsbetrages durch die Interne Revision nicht nachvollzogen werden konnte. Die geprüfte Stelle konnte im Rahmen der Sachverhaltsklärung belegen, dass der vom OS ausgezahlte Betrag korrekt angewiesen wurde.

**Zahlungsbegrün-  
dende Unterlagen  
unvollständig**

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Global Internal Audit Standards durchgeführt.

---

<sup>2</sup> Elektronische Akte.

### **Revisionsumfang und -methode**

Die Interne Revision SGB III hat bundesweit die Qualität der durch die OS im Vier-Augen-Prinzip freigegebenen Anordnungen bis 500 Euro im IT-Verfahren ERP-BA geprüft.<sup>1</sup>

Insgesamt wurden 270 Annahme- und Auszahlungsanordnungen geprüft (jeweils 135 Annahme- und 135 Auszahlungsanordnungen). Die Bewertung der Einzelfälle fand anhand von Daten aus den IT-Verfahren E-AKTE, VerBIS und ERP-BA statt.

Die Fallauswahl der zu prüfenden Anordnungen erfolgte jeweils zufallsorientiert.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren

- die materielle Richtigkeit der den Annahme- und Auszahlungsanordnungen zugrundeliegenden Entscheidungen,
- Funktionalitäten der genutzten IT-Verfahren und
- datenschutzrechtliche Aspekte.

**Revisionszeitraum:** Januar 2025 bis Februar 2025

---

<sup>1</sup> Prüfungsplan der Internen Revision SGB III für das 2. Halbjahr 2023, lfd. Nr. 04.